



Empfehlungen für Betriebe zur Ferienzeit im Zusammenhang mit COVID-19

Ausgangslage:

Durch die bereits erfolgten und die weiter geplanten Lockerungsschritte des Bundes sowie den bereits terminierten Grenzöffnungen in die EU wird es möglich sein, während den Sommerferien ins Ausland zu reisen.

Durch die Reisemöglichkeiten und die weiteren Lockerungsschritte des Bundes werden die Kontaktmöglichkeiten zunehmen. Es werden wieder Kontakt möglich sein, die über den in den letzten Wochen möglichen Personenkreis hinausgehen. Damit verbunden ist ein höheres Risiko zur unbemerkten Ansteckung mit dem Coronavirus auf der Reise oder am Ferienort. Nicht alle Länder haben die gleichen Regeln im Umfang mit der COVID-19 Situation formuliert. Teilweise sind sie viel strenger und teilweise weniger streng.

Das BAG stellt die internationale Koordination im Rahmen einer möglichen Ansteckung im Ausland sicher.

Das Gesundheitsamt gibt in diesem Zusammenhang für Mitarbeitende in Betrieben und die Betriebe selbst ein paar einfache Empfehlungen heraus. Diese Massnahmen sollen das erhöhte Risiko zur COVID-19 Herdbildung in den Betrieben nach der Rückkehr aus den Ferien verringern.

Mitarbeiter:

Für Mitarbeitende wird empfohlen, die in der Schweiz geltenden Abstands- und Hygieneregeln auch in der Ferienzeit so konsequent wie möglich einzuhalten. Obwohl es bisher von Seiten des Bundes keine Pflicht gibt, empfehlen wir bei Massenansammlungen von Menschen, zum Beispiel im öffentlichen Verkehr oder auf einem Flug, eine Schutzmaske zu tragen. Bitte beachten Sie dabei auch die jeweiligen Vorgaben der entsprechenden Länder und Anbietern des öffentlichen Verkehrs.

Bei Auslandsreisen wird empfohlen, zusätzlich zur bestehenden Krankenversicherung eine Krankheits- und Reiseversicherung abzuschliessen, so dass bei einer Erkrankung im Ausland die Kosten gedeckt sind.

Sollten Sie im Ausland an COVID-19 erkranken, wenden Sie sich an einen lokalen Arzt oder an ein Spital.

Im kranken Zustand ist eine Rückreise in öffentlichen Verkehrsmitteln bis zum Abheilen der Erkrankung nicht zulässig.

Betrieb:

Den Betrieben wird empfohlen, die Mitarbeitenden während der ersten 10 Tage nach der Rückkehr zur speziellen Aufmerksamkeit auf Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen aufzufordern. Sollte eines oder mehrerer dieser Symptome auftreten, soll die betroffene Person zuhause in Selbstisolation bleiben, telefonisch einen Arzt / eine Ärztin konsultieren und den Anweisungen folgen sowie den Arbeitgeber informieren.

Verdachtspersonen die keine entsprechende Symptomatik aufweisen, jedoch zum Beispiel mittels Proximity-App einer klaren Expositionsgefahr ausgesetzt waren, sollen für 10 Tage möglichst wenig Kontakte innerhalb des Betriebs haben (Einzelarbeitsplatz), die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhalten, direkte Kontaktpersonen konsequent mit den entsprechenden Kontaktangaben auf eine Liste notieren, im Homeoffice arbeiten oder im Kontakt mit anderen Mitarbeitenden konsequent eine Schutzmaske tragen. Sobald Symptome auftreten, müssen sie sich in Selbstinsolation begeben, telefonisch einen Arzt / eine Ärztin konsultieren und den Anweisungen folgen sowie den Arbeitgeber informieren.

Betrieben mit Betriebsferien wird empfohlen, die ersten 10 Tage nach den Ferien allen Mitarbeitenden das Tragen einer Schutzmaske zu empfehlen. Zudem ist bei Sitzungen, Meetings, Weiterbildungen, usw. unbedingt der nötige Sicherheitsabstand einzuhalten oder es wird empfohlen diese mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmedien dezentral abzuhalten.

Juni 2020

Gesundheitsamt